Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 6

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923363

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Organ des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme"

Redaktion: **Eugen Sutermeister**, Zentralsekretär, in **Bern**

6. Jahrgang Nr. 6	**Erscheint am 1. und 15. jeden Monats** Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich). Geschäftsstelle: **Eugen Sutermeister** in **Bern**, Falkenplatz 16	1912 15. März

Zur Erbauung

„Liebe Brüder, haltet nicht dafür, daß der Glaube Ansehen der Person leide".

Das heißt, die wahre Liebe schaut nicht auf das Aeußere der Person, sondern auf das Innere; wie es auch von Gott heißt: „Er siehet das Herz an." (1. Sam. 16, 17.) Wie die Menschen durch das unschöne Aeußere eines Jeden getäuscht werden und darüber dessen gute geistige Eigenschaften übersehen (nicht beachten) können, davon ein Beispiel:

Ein luzernischer Taubstummenlehrer erzählte: „Ich hatte einen kleinen, taubstummen Knaben in der Schule. Er war von häßlichem Aeußern und plumpem, schleppendem Gang, ganz arm und schlecht erzogen. Denn seinen Vater hatte er früh verloren und die Mutter war eine elende Schnapstrinkerin. Daher hatte der Knabe viele Fehler. Anderseits machte er mir aber auch viele Freude, denn in seinen Arbeiten war er sehr genau. Seine Schrift übertraf diejenige der andern Schüler an Sauberkeit und Schönheit. Hatte er aus Versehen in seinen Heften etwa einen Fehler oder Klecks gemacht, so weinte er aus Verdruß darüber. Das gefiel mir. Ich dachte, weil er so genau und säuberlich schreibe und zeichne, so werde er auch ein Handwerk erlernen können, bei dem Genauigkeit notwendig ist. Mein Entschluß war gefaßt: Er soll ein Schneider werden! Ich schloß mit einem verständigen Schneidermeister einen Lehrvertrag. Der Knabe wurde Schneiderlehrling. Niemand sonst als ich glaubte, er werde ein Handwerk lernen, so plump und ungeschickt sah er aus. Meine Nebenlehrer schüttelten den Kopf und meinten, der Meister werde ihn nicht zwei Monate lang behalten. Es kam aber ganz anders: nach kurzer Zeit konnte Th. schon die schönsten Knopflöcher machen und ehe die Lehrzeit aus war, arbeitete er sauberer und genauer als die hörenden Gesellen neben ihm, obwohl diese hübschgewachsene und eitle Leute waren und den kleinen, häßlichen Lehrling nur verachteten. Während die Gesellen ihren Lohn im Wirtshaus vertranken, trug Th. sein Uebriges auf die Sparkasse, wo sich das Geld durch Zins immer mehr vermehrte. Jetzt ist er Geselle und hat sein reichliches Auskommen. Es geht ihm viel besser, als seinem vollsinnigen Bruder!"

Zur Belehrung

Staatskunde.

(Fortsetzung.)

2. Natur des schweizerischen Staates.

18. Bundesstaat. Der Bund ist ein Verband der Schweizerbürger und der Kantone. Jeder Schweizerbürger steht unter der Bundes- und unter der Kantonalgewalt. Die Kantone stehen zum Teil unter der Bundesgewalt, zum Teil sind sie selbständig oder souverän. Die Souveränität des Bundes und diejenige der Kantone verbinden sich zusammen nach innen und nach außen zur Gesamtsouveränität. Gegenüber anderen Staaten ist der Bund auch zu-

gleich Vertreter der Kantone. Das Gebiet der Schweiz ist das Feld der Wirksamkeit für Bundesgewalt und Kantonalgewalten gemäß der durch die Bundesverfassung getroffenen Aufgabenverteilung. Gegenüber dem Auslande gehört das schweizerische Gebiet dem Bunde und den Kantonen als Gesamteigentum; der Bund ist hier auch Vertreter der Kantone bei Gebietsbereinigungen mit dem Auslande.

19. Das Bürgerrecht. Das Schweizerbürgerrecht ist die Zugehörigkeit zum schweizerischen Staate. Schweizerbürger ist jeder Kantonsbürger. Niemand kann Schweizerbürger sein, ohne ein Kantonsbürgerrecht zu haben. Das letztere ist geknüpft an ein Ortsbürgerrecht. Es kann jemand auch mehrere Staats-, Kantons- und Gemeindebürgerrechte besitzen. Maßgebend ist dann dasjenige, wo der Betreffende zugleich wohnt. Das Schweizerbürgerrecht ist nicht verjährbar, auch wenn der Schweizer noch so lange im Auslande wohnt. Die Kantone dürfen auch keinem ihrer Bürger das Bürgerrecht entziehen oder ihn aus ihrem Gebiet verbannen. Das Bürgerrecht wird erwoben durch Abstammung. Die Kinder von Schweizerbürgern sind Schweizerbürger, auch wenn sie im Auslande geboren sind. Ausländer erwerben das Schweizerbürgerrecht durch Einkauf (Naturalisation). Sie müssen zu dem Zwecke mindestens zwei Jahre in der Schweiz gewohnt haben und dürfen zur Zeit der Aufnahme im Auslande nicht wehrpflichtig sein. Die Bewilligung zum Einkauf muß beim Bundesrat nachgesucht werden; die Einbürgerung geschieht dadurch, daß irgend ein Kanton dem Bewerber das Kantonsbürgerrecht verleiht, was aber nur geschieht, wenn dem Gesuchsteller ein Gemeindebürgerrecht zugesichert ist. Man kann nur dann auf sein Schweizerbürgerrecht und damit auf sein Kantons- und sein Gemeindebürgerrecht verzichten, wenn man nicht mehr in der Schweiz wohnt und ein fremdes Bürgerrecht für sich und seine Familie erwerben will. Die Familie kann später unter bestimmten Voraussetzungen wieder Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht verlangen. Hierüber entscheidet der Bundesrat. Es kann auch jemand ein anderes Kantonsbürgerrecht erwerben, muß sich aber vorerst ein Ortsbürgerrecht zusichern lassen. In diesem Falle kann er sein früheres Kantons- und Ortsbürgerrecht beibehalten oder darauf verzichten. Es kommt auch vor, daß jemand ein anderes Ortsbürgerrecht in seinem Heimatkanton erwerben will. In den meisten Kantonen sind die Bürgergemeinden verpflichtet, gegen bestimmte Taxen Kantonsbürger, die daselbst wohnen, ins Bürgerrecht aufzunehmen.

20. Bund und Kantone im allgemeinen. Die Ausscheidung zwischen dem Bund als Gesamtstaat und den Kantonen als Gliedstaaten besteht auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Der Bund hat seine bestimmten Befugnisse, und soweit diese reichen, stehen die Kantone dem Bunde nach. Soweit aber die Kantone durch den Bund nicht beschränkt werden, sind sie souverän. Der Verkehr mit dem Auslande steht dem Bunde zu; er hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande einzugehen; nur ausnahmsweise können die Kantone unter Aufsicht des Bundes mit dem Auslande über untergeordnete Gegenstände Verträge abschließen, z. B. über die Fischerei in Grenzgewässern.

21. Gewährleistung der Kantonsverfassungen. Die Kantone müssen ihre Verfassungen der Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen. Diese wird nur erteilt, wenn die Verfassung in keinem Punkte dem Bundesrechte widerspricht, wenn dieselbe eine republikanische ist, d. h. wenn sie entweder der Volksvertretung oder dem Volke selbst die höchste Gewalt überträgt, und wenn sie jederzeit revidiert werden kann, sobald die Mehrheit der Bürger es verlangt.

22. Schutz der Kantone durch den Bund. Der Bund schützt die Kantone, ihr Gebiet, ihre Verfassung und die Behörden. Er schützt aber auch die einzelnen Bürger vor den Uebergriffen kantonaler Behörden. Dieser Schutz wird gewährt durch Bundesrat und Bundesgericht. Bei gestörter Ruhe und Ordnung im Innern kann der Bund eingreifen (eidgenössische Intervention).

23. Bundes- und kantonaler Bereich. Zwischen dem Bunde und den Kantonen findet eine Teilung der Aufgaben statt, aber immerhin so, daß ein inniger Zusammenhang besteht. Der Bund hat die Gesetzgebung über das Zoll-, Post-, Telegraphen- und Telephon-, Eisenbahn-, Militär-, Münz-, Banknoten-, Alkohol-, Versicherungs-, Auslieferungswesen usw. Dem Bunde steht auch die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts zu. Von der ersteren Befugnis hat er Gebrauch gemacht. Das Strafrecht jedoch harrt noch seiner Erledigung. Immerhin bestehen Strafbestimmungen des Bundes für gewisse politische Ver-

brechen; auch sind in vielen Bundesgesetzen, so im Zoll-, Fabrik- und Lebensmittelgesetze, Strafbestimmungen aufgestellt. Den Kantonen verbleibt das Schul-, Armen- und Gemeindewesen, die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens und der Polizei. Das Steuerwesen ist ebenfalls ausschließlich Sache des Kantons und der Gemeinden; der Bund hat nicht das Recht, direkte Steuern zu erheben; er hat es auch namentlich wegen seiner Zolleinnahmen nicht nötig, die gesetzlich vorgesehenen Beiträge der Kantone zu erheben. Die kirchlichen Angelegenheiten unterliegen ebenfalls der Ordnung durch die Kantonalgewalt. Außer in Basel und in Genf, wo Trennung zwischen Staat und Kirche besteht, unterhält der Kanton Beziehungen zur Kirche durch Gewährung von Unterstützungen und Ausübung einer gewissen Aufsicht. Der Bund verbietet aber die Errichtung von Klöstern und neuen Bistümern und die Zulassung des Jesuitenordens.

24. Durchführung des Bundesrechts. Soweit der Bund die Gewalt ausübt, könnte er auch eigene Behörden zur Durchführung aufstellen. Ueblicherweise macht er aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sondern ersucht die Kantone um Mitwirkung. So ist das Zivilstands-, das Betreibungs-, das Handelsregister- und Grundbuchrecht, die Durchführung des Lebensmittelgesetzes usw. den Kantonen überlassen und es besteht lediglich eine Aufsicht und Kontrolle von Seite des Bundes. Wo aber die eigene Durchführung notwendig ist, da hat sie auch der Bund soweit möglich durchgeführt, so im Militärwesen, im Zoll-, Post- und Eisenbahnbetriebe usw. (Fortsetzung folgt.)

Welche Lasten können Nutztiere tragen? Unser Pferd trägt 90 bis 113 Kilogramm. Der Esel kann 45 bis 91 Kilogramm tragen. Das Lama — in Peru als Lasttier benutzt — trägt 50 bis 90 Kilogramm oder auch einenen Menschen von 34 bis 70 Kilogramm Gewicht. Der Ochse vermag 68 bis 95, das Kamel 158 bis 225 und der Elefant 815 bis 1140 Kilogramm zu tragen.

Ein ungeheures Eisfeld — die größte zusammenhängende Eismasse, die es wahrscheinlich auf der Welt gibt — erstreckt sich über das ganze Innere von Grönland. Man schätzt dieses Eisfeld auf ungefähr $1^1/_2$ Millionen Quadratkilometer Oberfläche, und man nimmt an, daß diese Eismasse ungefähr 2400 Meter Dicke hat. Hiernach wäre der Rauminhalt dieser Eismasse größer als die Wassermasse des Mittelländischen Meeres! Das grönländische Eisfeld wäre auch ausreichend, das deutsche Reich fast 7 Kilometer hoch mit Eis zu bedecken.

Es gibt **Gräser**, die so hoch wachsen, daß Roß und Reiter in ihnen verschwinden. In südlichen Ländern schießen der Mais und das Zuckerrohr sogar bis zu fünf und sechs Metern empor. Aber trotzdem haben die Gräser noch immer einen zwerghaften Wuchs gegen die Bambusgräser in Indien. Diese Bambusgewächse werden unter den Gräsern am höchsten. Einzelne Arten des Bambusrohres in Ostindien erreichen eine Höhe von 25 Metern. Auf ganz gutem Boden werden diese Riesenhalme (Gräser) sogar 30 und selbst 40 Meter hoch. Sie wetteifern also in der Größe mit den höchsten Waldbäumen. Das Bambusrohr wächst recht schnell (8 bis 10 Zentimeter in 24 Stunden). In vier bis fünf Jahren ist das Bambusrohr reif geworden. Seine Halme werden strohgelb und so hart, daß Funken sprühen, wenn man sie mit der Axt bearbeitet. Um diese Zeit wird der Bambus geschlagen und zu allen möglichen Dingen verarbeitet. Er dient zum Häuserbau. Allerlei Hausgeräte werden davon gemacht. Möbel und Spazierstöcke werden daraus gefertigt, welche auch bei uns in Europa sehr beliebt sind.

Zur Unterhaltung

Meine Auslandreise im Sommer 1911.

Von Eugen Sutermeister. (Forts.)

Erwähnen muß ich noch, daß dieser Kongreß in einer Kunsthandlung auch eine Sonderausstellung taubstummer Maler und Bildhauer veranstaltet hatte, die ich mir ebenfalls ansah. Erfindung und Ausführung der verschiedenen Kunstwerke bewiesen mir, daß Taubstumme es hier den Hörenden gleichtun können und die Taubheit keineswegs das künstlerische Empfinden und Bilden zu verhindern braucht. Kein Mensch konnte es den Werken ansehen, daß Viersinnige sie angefertigt hatten. Diese Ausstellung war ein sehr glücklicher Gedanke des Kongreßkomitees, denn viele hörende Besucher nahmen da mit Staunen wahr, wie weit es Taubstumme bringen können, und sicher schwand hier manches Vorurteil von geringer Bildungsfähigkeit derselben.

Trüb brach der andere Tag an, mit Nebel-